

jene Zusammenhänge darlegen, die die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten mindern können.

Auch der Verteidiger hat das Recht, bei dem Gericht eine bestimmte Entscheidung zu beantragen. Es ist selbstverständlich, daß dieser Antrag gesetzlich gerechtfertigt und sorgfältig begründet sein muß. Hat der Staatsanwalt bereits alle den Angeklagten entlastenden Umstände berücksichtigt und eine gerechte Strafe beantragt, so wird sich der Verteidiger diesem Antrag anschließen können. Beantragt der Verteidiger den Freispruch seines Mandanten, so genügt hierfür bereits der begründete Hinweis darauf, daß die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise nicht ausreichen, um den Angeklagten zu verurteilen. Der Verteidiger ist also bei einem Antrag auf Freispruch im Gegensatz zum Staatsanwalt, der für seinen Antrag auf Verurteilung die Schuld des Angeklagten nachweisen muß, nicht verpflichtet, die Schuldlosigkeit des Angeklagten zu beweisen. Dies ergibt sich aus § 221 Ziff. 3 StPO und ist ein Ausdruck der Präsomtion der Unschuld des Angeklagten.

Das Recht des Verteidigers auf einen das Ergebnis der Beweisaufnahme zusammenfassenden Schlußvortrag ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf Verteidigung. Der pflichtbewußte Verteidiger wird durch seine Ausführungen dem Gericht helfen können, eine richtige Entscheidung zu treffen. Daher wird das Gericht die begründeten Argumentationen und Hinweise des Verteidigers ebenso wie seine Anträge gewissenhaft prüfen müssen.

Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, so muß das Gericht ihm im Anschluß an das Plädoyer des Staatsanwalts Gelegenheit geben, zu seiner Verteidigung zu sprechen und einen Schlußantrag an das Gericht zu stellen.

### 3. Das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten und die Erwidierungen

Nach dem Plädoyer des Verteidigers ist zunächst der Angeklagte selbst zu befragen, ob er die Ausführungen des Verteidigers noch ergänzen will (§ 213 Abs. 2 StPO). Hiervon darf das Gericht in keinem Fall absehen, da sonst möglicherweise wesentliche Gesichtspunkte, die der Verteidiger übersehen bzw. falsch dargestellt hat oder die nur dem Angeklagten bekannt sind, bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden können.